

lung der juristischen Persönlichkeit der DDR-Partner nicht. So hätte m. E. auf die entsprechende Anwendung der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 (GBl. II S. 121) auf die Außenhandelsbetriebe gemäß § 49 Abs. 2 dieser Verordnung eingegangen werden müssen. Es ist in einem solchen Werk auch nicht sehr zweckmäßig, auf die in der wirtschaftsrechtlichen Literatur übliche Unterscheidung von Vertretung durch Organe und durch gesetzliche Vertreter zu verzichten u. ä.

Die Verständlichkeit und Handhabbarkeit des Buches als Arbeitsmittel wird durch die Verwendung von Marginalien, die Darstellung wichtiger Zusammenhänge in Tabellenform, zahlreiche Verweisungen im Text, ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, ein umfangreiches Sachregister und durch ein Gesetzesregister gefördert. Die Literaturangaben sind allerdings nur sehr knapp. Hier hätte man sich doch bei den einschlägigen Fragen Verweise vor allem auf die wirtschaftsrechtliche Literatur der DDR gewünscht.

Der besondere Wert des Buches liegt darin, daß sich die Autoren nicht auf eine Darstellung der rechtlichen Regelungen an sich beschränken, sondern daß sie stets bemüht sind, die ökonomische Bedeutung und die ökonomischen Konsequenzen der einzelnen Regelungen aufzuzeigen. Vor allem aber arbeiten sie die Rolle der Vertragsgestaltung, der Handelsbräuche und Gepflogenheiten der Vertragspartner heraus. Sie bemühen sich, das Verhältnis typischer Partnervereinbarungen wie etwa der Garantieklauseln oder der Incoterms zu der gesetzlichen Regelung zu bestimmen sowie die gesetzliche Regelung im Sinne der Erfordernisse des intersystemaren Handels zu deuten. Das ist ein außerordentlich schwieriges Unterfangen, weil die geltende Regelung anderen gesellschaftlichen Verhältnissen entstammt, nicht speziell Wirtschafts- und schon gar nicht außenwirtschaftsbezogen und insgesamt veraltet ist. Andererseits hat sich in der intersystemaren Wirtschaftsvertragspraxis eine Fülle rechtlicher Formen und Konstruktionen herausgebildet, die den tatsächlichen Verhältnissen in viel höherem Maße Rechnung tragen. Sie erfassen jedoch in aller Regel nur Teilaspekte und bedürfen der Ergänzung durch die gesetzliche Regelung. Die daraus resultierenden Probleme sind in der DDR bisher nur wenig untersucht worden. Die Verfasser konnten sich zwar auf die Schiedspraxis des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel stützen, die aber natürlich nur zu der einen oder anderen Einzelfrage Aussagen getroffen hat. Zu Recht weisen die Autoren darauf hin, daß die Entscheidungen der staatlichen Gerichte der DDR zu den einschlägigen Normen im wesentlichen auf dem Sektor der zivilen Beziehungen der Bürger der DDR untereinander und zu ihren Versorgungseinrichtungen ergangen sind und deshalb eine schematische Übernahme ihrer Sentenzen auf die Beurteilung von Außenhandelskaufverträgen nicht möglich ist.

Die Autoren haben den Standpunkt des Rechts der DDR zu den aufgeworfenen Fragen zutreffend und umfassend erläutert. Bei der Fülle der Fragestellungen, die sie erstmals in der DDR einer literarischen Bearbeitung unterzogen haben, ist es nicht verwunderlich, wenn eine Reihe von Einzelaussagen, zu denen sie kommen, auch Widerspruch hervorrufen wird.

Die umfassende Darlegung der in der DDR bestehenden rechtlichen Regelung des Außenhandelskaufvertrags ist schon deshalb von großer Bedeutung, weil dadurch die Vereinbarung des Rechts der DDR in der Vertragspraxis erleichtert wird, denn in der Vergangenheit hat sich das Fehlen derartiger Darstellungen, auf die die Partner hinsichtlich der Feststellung des Inhalts des Rechts der DDR hätten verwiesen werden können, als Hindernis ausgewirkt. Vor allem aber vermittelt die Arbeit den Außenwirtschaftskadern wichtige Kenntnisse und Argumente. Sie wird deshalb zur besseren Vertragsgestaltung und damit zur Erhöhung der Effektivität der Außenwirtschaft der DDR beitragen.¹

Dr. Dietrich M a s k o w, Dozent an der Sektion Außenwirtschaft der Hochschule für Ökonomie, Berlin

Inhalt

	Seite
Prof. Dr. sc. Horst K e l l n e r :	
Zur Herausbildung, Durchsetzung und Weiterentwicklung sozialistischer Prozeßprinzipien in der DDR	185
Zum Gedenken an Dr. Ernst Melsheimer	137
Dr. jur. Ing. Peter S t a p e l f e l d :	
Die Verantwortung des Werkdirektors für die Vorbeugung urtd Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen.....	189
Walter H e n n i g :	
Zur Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen und zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens	192
Karlheinz K r ü g e r :	
Mitbestimmung und Mitwirkung im volkseigenen Betrieb und Abschlußbeurteilung.....	195
Günter E i t z / Hans-Georg K r a u s e :	
Streitvorbeugende Tätigkeit des Staatlichen Notars . . .	197
Zur Diskussion	
Dr. Rolf S c h r ö d e r Dr. Dietmar S e i d e l :	
Abgrenzung des bedingten Vorsatzes von der Fahrlässigkeit in Form der bewußten Leichtfertigkeit . . .	198
Prof. Dr. sc. Horst L u t h e r :	
Nochmals: Zur Stellung des Geschädigten im Strafverfahren der DDR.....	203
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Dr. Lothar R e u t e r :	
Erfahrungen aus der Tätigkeit der sowjetischen Gerichte bei der Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität	204
Informationen	208
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Abgrenzung zwischen der Übergabe des Verfahrens an ein gesellschaftliches Gericht und dem Strafbefehlsverfahren.....	209
Oberstes Gericht:	
Zum Begriff des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§148 StGB).....	210
Oberstes Gericht:	
1. Zur Wartepflicht von Linksabbiegern im Kreuzungsbereich.	
2. Zur Einschätzung der Schwere der Straftat bei Verkehrspflichtverletzungen.....	211
F a m i l i e n r e c h t	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Kassationsfähigkeit einer Entscheidung bei Übergehung von Sachanträgen.	
2. Zum Unterhaltsanspruch des eine Invalidenrente beziehenden geschiedenen Ehegatten.....	213
Oberstes Gericht:	
Zur Beirichtung eines erbbiologischen Gutachtens im Ehelichkeitsanfechtungsverfahren.....	214
Buchumschau	
Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. Enderlein: Handbuch der Außenhandelsverträge, Band 1 — Der Außenhandelskaufvertrag (besprochen von Dr. Dietrich M a s k o w)	2 1 5